

1. Satzung zur Änderung der

HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde Windesheim
vom
26.05.2020

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1:

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Windesheim vom 14.08.2019 wird wie folgt geändert:

In § 1 – „Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben“, wird Absatz 2 wie folgt geändert:

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen werden abweichend von Absatz 1 **in einem** Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung **Langenlonsheim-Stromberg** zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

Artikel 2:

Diese Satzung tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Windesheim, den 26.05.2020



Volker Stern
Ortsbürgermeister



-Siegel-